

Jagdrechtsnovelle Nordrhein-Westfalen

I. Allgemein

Die Umweltkonferenz von Rio de Janeiro 1992 hat das Prinzip der „Nachhaltigkeit“ als Handlungsmaxime festgeschrieben. Dieser Begriff wird heute auf sämtliche Bereiche der Wechselwirkungen zwischen Mensch und Natur übertragen. Er gilt auch für die Jagd. Die Jagd ist daher als dauerhafte, naturerhaltende Nutzung zu betreiben unter Beachtung der Landeskultur, des Natur- und Artenschutzes sowie des Tierschutzes.

Änderungen der Umweltverhältnisse sowie neue Erkenntnisse auf den Gebieten der Wildbiologie, der Waldökologie sowie des Tier- und Naturschutzes machen es erforderlich, die Grenzen der Ausübung der Jagd immer wieder zu überprüfen und – soweit nötig – neu zu bestimmen. Hier besteht Handlungsbedarf, weil das Bundesjagdgesetz, das bis zur Föderalismusreform für die Länder verbindliches Rahmenrecht darstellte, seit 1976 nicht mehr umfassend novelliert worden ist. So müssen die Belange des Tierschutzes, des Natur- und Artenschutzes und einer ökologischen Waldwirtschaft entsprechend ihrer gestiegenen gesellschaftlichen Bedeutung im Landesjagdgesetz berücksichtigt werden.

Die NRWSPD und Bündnis 90 / Die Grünen NRW haben folgerichtig im Koalitionsvertrag 2010 – 2015 vereinbart, das Jagdrecht an ökologischen Prinzipien und dem Tierschutz auszurichten (Ökologisches Jagdgesetz).

II. Jagd in Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalen ist das viertgrößte und mit dem Ballungsraum Rhein-Ruhr das bevölkerungsreichste Bundesland. Die Gesamtjagdfläche (bejagbare Fläche) des Landes Nordrhein-Westfalen beträgt rund 80 % der Landesfläche. Das sind rund 2.714.000 Hektar, die sich auf insgesamt rund 8.430 Jagdreviere verteilen.

Die Jagdstrecke 2013/2014 ist unter www.umwelt.nrw.de zu finden.

III. Tierschutz

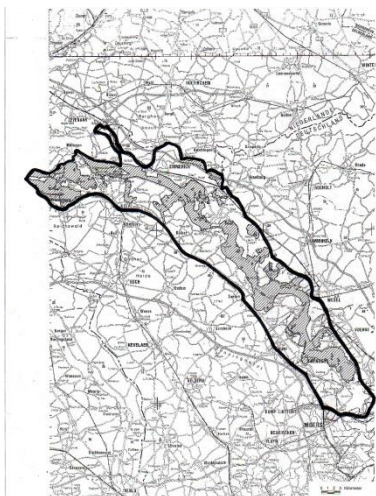
1. Jagd- und Schonzeiten

Die Jagd darf in Nordrhein-Westfalen ausgeübt werden auf:

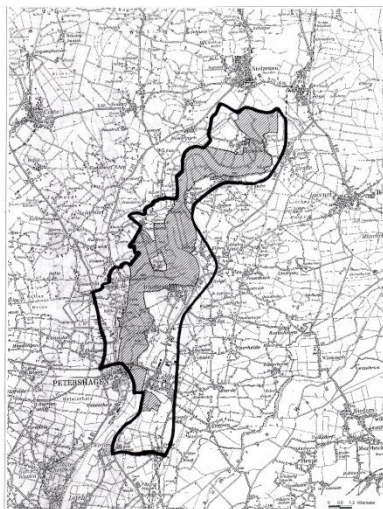
1. Rotwild	vom 1. August bis 15. Januar
Schmaltiere und Schmalspießer	vom 1. Mai bis 31. Mai
2. Dam- und Sikawild	vom 1. September bis 15. Januar
Schmaltiere und Schmalspießer	vom 1. Mai bis 31. Mai
3. Rehwild	
Kitze und Ricken	vom 1. September bis 15. Januar
Schmalrehe	vom 1. Mai bis 31. Mai
	vom 1. September bis 15. Januar
Böcke	vom 1. Mai bis 15. Januar
4. Muffelwild	vom 1. August bis 15. Januar

5. Schwarzwild Frischlinge (noch nicht einjährige Stücke)	vom 1. August bis 15. Januar ganzjährig
6. Feldhasen	vom 16. Oktober bis 31. Dezember
7. Wildkaninchen Jungkaninchen	vom 16. Oktober bis 28. Februar ganzjährig
8. Steinmarder	vom 16. Oktober bis 28. Februar
9. Iltisse	vom 16. Oktober bis 28. Februar
10. Hermeline	vom 1. September bis 28. Februar
11. Dachse	vom 1. September bis 30. November
12. Füchse Jungfüchse	vom 16. Juli bis 28. Februar ganzjährig
13. Minke	vom 16. Oktober bis 28. Februar
14. Waschbären Jungwaschbären	vom 1. September bis 28. Februar ganzjährig
15. Marderhunde Jungmarderhunde	vom 1. September bis 28. Februar ganzjährig
16. Rebhühner	vom 1. September bis 15. Dezember (ganzjährig geschont bis 30.12.20)
17. Fasanen	vom 16. Oktober bis 15. Januar
18. Wildtruthähne	vom 16. März bis 30. April
19. Ringeltauben	vom 1. November bis 20. Februar
20. Höckerschwäne	vom 1. November bis 20. Februar
21. Grau-, Kanada- und Nilgänse	vom 16. Juli bis 31. Januar mit Ausnahme u. g. Gebiete*
22. Stockenten	vom 16. September bis 15. Januar
23. Waldschnepfen	vom 16. Oktober bis 15. Dezember (ganzjährig geschont bis 31.12.20)
24. Rabenkrähen	vom 1. August bis 20. Februar
25. Elstern	vom 1. August bis 28. Februar.

* Innerhalb der Schongebiete „Unterer Niederrhein“ und „Weseraue“ sind Grau-, Kanada- und Nilgänse vom 15.10. bis 31.1. geschont.



Schongebiet „Unterer Niederrhein“
(Schraffierte Flächen = DE-4203-401 VSG
„Unterer Niederrhein“)



Schongebiet „Weseraue“ gem. § 2 Nr. 2 b) der LJZeitVO
(Schraffierte Flächen = DE-3519-401
Vogelschutzgebiet „Weseraue“)

2. Wildfolge

- Es wird aus Gründen des Tierschutzes nicht mehr im bisherigen Umfang zwischen Schalenwild und anderem Wild unterschieden.
- Können die Jagdausübungsberechtigten nicht erreicht werden, so sind die Führer von Nachsuchenhunden der von der unteren Jagdbehörde anerkannten Schweißhundstationen berechtigt, die Nachsuche auf Schalenwild und sonstiges Wild fortzuführen, das krankgeschossene Wild zu erlegen und zu versorgen. Gleiches muss aus Gründen des Tierschutzes auch für Führer von brauchbaren Jagdhunden nach § 30 gelten, wenn anderes Wild als Schalenwild krankgeschossen in einen benachbarten Jagdbezirk wechselt.
- Das Fortschaffen von Schalenwild ist wie bisher nicht zulässig, anderes Wild als Schalenwild ist u. a. aus Gründen der Fleischhygiene fortzuschaffen und abzuliefern.

3. Verkehrsunfall

- Meldepflicht des Kfz-Fahrers

Eine Meldepflicht von Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern bei Wildunfällen mit Schalenwild ist aus Gründen des Tierschutzes künftig erforderlich. Ansprechpartner ist die Polizei, da die Telefonnummer des Jagdausübungsberechtigten in den wenigsten Fällen bekannt sein dürfte.

- Liste mit Kontaktdaten der Jäger bei der Polizei zu erstellen

§ 28a LJG-NRW sieht vor, dass eine zur Jagd befugte Person zu benennen ist. Im Erlass "Aufgaben der Polizei bei Verkehrsunfällen" (RdErl. des Innenministeriums vom 25.8.2008) ist bereits geregelt, dass bei Wildunfällen der Jagdausübungsberechtigte oder, wenn dieser nicht erreichbar ist bzw. auf sein Aneignungsrecht verzichtet, der zuständige Straßenbaulastträger zu unterrichten ist. Daher verfügt die Polizei i. d. R bereits über Kontaktdaten.

Eine Abfrage bei mehreren unteren Jagdbehörden ergab, dass bisher überwiegend die unteren Jagdbehörden die Daten der Jagdausübungsberechtigten an die Polizei weiterleiten.

Es wird daher seitens des MKULNV angeregt, die in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten bereits vorhandenen Verfahren beizubehalten.

4. Ausbildung Jagdgebrauchshunde

- Ausbildung (an flugfähiger Stockente und in der Schliefenanlage)

Bei der Such- und Bewegungsjagd, bei der Jagd auf Wasserwild sowie bei jeder Nachsuche sind brauchbare Jagdhunde zu verwenden. Bei der Jagdgebrauchshundeausbildung gibt es zwei Neuerungen:

Wird am lebenden Wasserwild ausgebildet und geprüft, dürfen nur flugfähige Stockenten eingesetzt werden.

Bei der Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden in der Schliefenanlage darf der Jagdhund auf der Duftspur eines lebenden Fuchses arbeiten, nicht jedoch unmittelbar am lebenden Fuchs.

IV. Jagdbezirk

5. Jagdpacht

Die Mindestpachtdauer für Hoch- und Niederwildreviere wird von 9 auf 5 Jahre reduziert. Eine Höchstpachtdauer wurde nicht eingeführt. Auswirkungen auf bestehende Pachtverträge hat die Neuregelung nicht.

6. Befriedeter Bezirk

➤ Streichung des sog. „Jedermannrechts“.

Aus Gründen des Tierschutzes ist es erforderlich, dass auch die beschränkte Jagdausübung in befriedeten Bezirken oder auf jagdbezirksfreien Grundflächen (§ 4 Absatz 3 LJG-NRW) sowie das Fangen und Töten von Wildkaninchen in befriedeten Bezirken (§ 4 Absatz 4 LJG-NRW) von sachkundigen Personen durchgeführt wird. Die Sachkunde wird durch die bestandene Jäger- oder Falknerprüfung nachgewiesen. Es gibt aus Sicht des Tierschutzes keinen Grund, weiter wie bisher an die Sachkunde in befriedeten Bezirken oder jagdbezirksfreien Grundflächen und in Jagdbezirken unterschiedliche Anforderungen zu stellen.

➤ Nachsuche im befriedeten Bezirk und auf jagdbezirksfreien Flächen

§ 4 Absatz 5 LJG-NRW sieht aus Tierschutzgründen eine neue Regelung zur Jagdausübung in befriedeten Bezirken und auf jagdbezirksfreien Flächen auf krankgeschossenes oder aus sonstigen Gründen schwerkrankes Wild vor. Es wird neben dem Fall des Überwechselns auch der Fall erfasst, dass sich schwerkrankes Wild in einem Bereich befindet, in dem die Jagd ruht, und dort aus Gründen des Tierschutzes erlöst werden muss.

7. Jagdeinrichtungen

➤ Bei einem Kunstbau handelt es sich um eine Jagdeinrichtung. Diese dürfen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken nur mit Genehmigung des Grundeigentümers errichtet werden. Kunstbaue können im Rahmen von genehmigter Baujagd weiterhin verwendet werden. Im Übrigen können Kunstbaue im Boden belassen werden, dürfen jedoch nicht zur Baujagd verwendet werden.

➤ Änderung des Betretungsrechts nach Landesforstgesetz
Nach dem Landesforstgesetz ist das Betreten von jagdlichen Ansitzeinrichtungen verboten, nicht wie bisher das Betreten aller jagdlicher Einrichtungen.

8. Wild- und Jagdschaden

Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt abweichend von § 34 des Bundesjagdgesetzes, wenn die oder der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen zwei Wochen (bisher binnen einer Woche), nachdem sie oder er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der zuständigen Behörde anmeldet. Bei Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es wie bisher, wenn sie oder er zweimal im Jahr, jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober, bei der zuständigen Behörde angemeldet wird.

Die Anmeldung soll nach dem Muster der Anlage erfolgen. Das Musterformular ist unter www.umwelt.nrw.de zu finden.

V. Jagdausübung

9. Sachliche Verbote

- **Verbot bleihaltiger Büchsenmunition**
Es ist verboten bei der Jagd Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen sowie bleihaltige Flintenlaufgeschosse zu verwenden.
Dieses Verbot gilt - mit Ausnahme von Kleinkaliberpatronen (5,6mm) - erst ab dem 1. April 2016 und in Bezug auf Kleinkaliberpatronen (5,6 mm) erst ab dem 1. April 2018.
- **Baujagdverbot auf Fuchs oder Dachs**
Es ist die Baujagd auf Fuchs oder Dachs im Natur- und Kunstbau verboten. Das Frettieren ist jedoch weiterhin erlaubt. Von dem Baujagdverbot kann die untere Jagdbehörde u. a. aus Gründen der Gefahrenabwehr, zur Abwendung erheblicher Wildschäden und zum Schutz der Tierwelt im Einzelfall das Verbot einschränken und die Jagd im Natur- und Kunstbau erlauben. Regional kann die jeweils zuständige untere Jagdbehörde innerhalb einer Gebietskulisse, welche die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung festlegt, die Baujagd im Kunstbau auf den Fuchs zum Schutz der Tierwelt erlauben.
- **Verbot des Abschusses von Katzen**
Bisher war der Abschuss von Katzen im Rahmen des Jagdschutzes erlaubt. Nunmehr ist das Töten von Hauskatzen gem. § 19 Absatz 1 Nummer 12 LJG-NRW verboten. Eine Ausnahmegenehmigung seitens der unteren Jagdbehörde ist in Absatz 2 nicht vorgesehen. Jedoch können Naturschutzbehörden nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes und die für die Tiergesundheit zuständige Stelle bei der Kreisordnungsbehörde zur Abwehr einer akuten Tollwutgefahr und in tollwutgefährdeten Gebieten zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Seuche den Abschuss von Katzen anordnen.
- **Jagdschutz; Abschuss von Hunden**
Der Abschuss von Hunden im Rahmen des Jagdschutzes wurde verschärft und ist in folgenden Fällen möglich:

Es handelt sich um Hunde außerhalb der Einwirkung ihrer Führerin oder ihres Führers. Voraussetzung ist, dass

- a) diese Wild töten oder erkennbar hetzen und in der Lage sind, das Wild zu beißen oder zu reißen,
- b) es sich nicht um Blinden-, Behindertenbegleit-, Hirten-, Herdenschutz-, Jagd-, Polizei- oder Rettungshunde handelt, soweit sie als solche kenntlich sind und solange
- c) andere mildere und zumutbare Maßnahmen des Wildtierschutzes, insbesondere das Einfangen des Hundes, nicht erfolgversprechend sind.

- **Verbot der Lockjagd mit elektrischem Strom**
Durch das Verbot, elektrischen Strom zum Anlocken von Wild zu verwenden, ist im Wesentlichen das Taubenkarussell verboten worden. Ein entsprechendes Verbot enthält bereits § 4 Absatz 1 BArtSchV, der jedoch nicht für Arten gilt, die dem Jagdrecht unterliegen.
- **Verbot der Lockjagd auf Rabenkrähen außerhalb der Einzeljagd**
Durch das Verbot der Lockjagd auf Rabenkrähen außerhalb der Einzeljagd (jagdliches Zusammenwirken von bis zu vier Personen) wird eine effektive Krähenjagd nicht unterbunden, wohl aber das sogenannte Crowbusting, welches abzulehnen ist.

VI. Hege

10. Hegegemeinschaften

- Hegegemeinschaften dienen der jagdbezirksübergreifenden Bejagung und Hege von Wildarten nach einheitlichen Grundsätzen. Aufgabe der Hegegemeinschaften für Schalenwild ist es insbesondere, die Höhe des Wildbestandes zu ermitteln, gemeinsame Hegemaßnahmen durchzuführen, Abschusspläne, Fütterungsstandorte und Jagdmethodik aufeinander abzustimmen, auf die Erfüllung der Abschusspläne hinzuwirken und der unteren Jagdbehörde Abschussnachweise zu erbringen.
- Hegegemeinschaften können für mehrere Jagdbezirke in ihrem Bereich oder Teilbereichen einen Gesamtabschussplan aufstellen und bei der unteren Jagdbehörde einreichen. Im Einzelfall kann die untere Jagdbehörde auf Antrag einer Hegegemeinschaft einen Periodenabschussplan bestätigen oder festsetzen. Voraussetzung für die Bestätigung des Abschussplans ist, dass innerhalb von Hegegemeinschaften die Abschusspläne aufeinander abgestimmt oder als Gesamtabschussplan aufgestellt und im Einvernehmen mit den Jagdgenossenschaften und den Inhaberinnen und Inhabern der Eigenjagdbezirke aufgestellt worden sind.
- Grundeigentümer werden als betroffene Interessengruppe in die Hegegemeinschaft integriert: „Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken im Gebiet der Hegegemeinschaft sowie die Jagdgenossenschaften der betroffenen Jagdbezirke sind berechtigt, je einen Vertreter mit beratender Stimme in die Hegegemeinschaft zu entsenden.“

11. Fütterung und KIRRUNG von Wild

Fütterung allgemein:

Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, bei witterungs- oder katastrophenbedingtem Äsungsmangel, insbesondere bei vereister oder hoher Schneelage oder nach ausgedehnten Waldbränden (Notzeiten), für eine angemessene Wildfütterung zu sorgen.

Fütterung von Schalenwild:

Unbeschadet der o. g. Notzeitfütterung darf Schalenwild nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März, in der es an natürlicher Äsung mangelt, gefüttert werden. Das Verbot der Sommerfütterung für Schalenwild wurde ausgeweitet (bisheriger Zeitraum: 1.12. bis 30.4.).

Es ist verboten, Schalenwild in einem Umkreis von 400 Metern von Fütterungen zu erlegen. Das bisherige Verbot, Schalenwild ausgenommen bei Drückjagden in einem Umkreis von 200 Metern von Fütterungen oder Ablenkungsfütterungen zu erlegen, wird durch dieses Verbot ersetzt.

Fütterung von Schwarzwild:

Schwarzwild durfte bisher nicht außerhalb einer von der zuständigen Veterinärbehörde festgestellten Notzeit gefüttert werden. Diese Regelung wird im Wesentlichen beibehalten. Schwarzwild darf nach Feststellung einer Notzeit durch die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung und Genehmigung durch die zuständige Veterinärbehörde gefüttert werden.

Kirrung von Schwarzwild:

Die Kirrmenge darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 0,5 Liter je Kirrstelle betragen. Die Kirrstelle ist der unteren Jagdbehörde unter Beifügung eines Lageplans im Maßstab von 1:5 000 oder 1:10 000 und im WGS 84 Koordinatensystem nach Längen- und Breitengrad jeweils in Grad und Bogenminuten mit drei Dezimalstellen vorher anzuzeigen.

Das Verbot, in Notzeiten Schwarzwild in einem Umkreis von 200 Metern von Kirrungen zu erlegen wurde aufgehoben. Damit wird der Widerspruch, dass eine Kirrung in Notzeiten zwar erlaubt war, nicht jedoch die Jagd an der Kirrung, aufgehoben.

12. Aussetzen von Wild

➤ Aussetzen:

Beim Aussetzen von Wild ist zwischen unterschiedlichen Arten zu unterscheiden, daran sind unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft:

- Fremde Tierarten und Schalenwild:
Genehmigung durch die Oberste Jagdbehörde
Voraussetzung: Keine Störung des biologischen Gleichgewichts oder Schädigung der Landeskultur sowie keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit.
- Heimisches Feder- oder Haarwild (außer Schalenwild):
Genehmigung durch untere Jagdbehörde im Einvernehmen mit der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung

Voraussetzung: Nachweis biotopverbessernder Maßnahmen für die auszusetzende Wildart.

Ausnahme: Fasane, die aus verlassenen Gelegen des jeweiligen Jagdbezirks stammen und aufgezogen worden sind.

- Folge des Aussetzens:
 - Es ist verboten, früher als vor dem nächsten Kalenderjahr nach Auswilderung von Fasanen und Stockenten diese zu bejagen.
 - Ausnahme: Fasanen, die aus verlassenen Gelegen des jeweiligen Jagdbezirks stammen und aufgezogen worden sind. Aber: Diese dürfen nicht später als acht Wochen vor Beginn der Jagdausübung auf diese Wildart ausgesetzt werden.

- Illegal ausgesetztes Schalenwild
Verbotswidrig ausgesetztes Schalenwild ist unabhängig von den Schonzeiten zu erlegen. In der Vergangenheit tauchte in Nordrhein-Westfalen insbesondere Muffelwild in Gebieten auf, in denen ein natürlicher Zuzug ausgeschlossen werden konnte. Teilweise hatten die Tiere erkennbar Ohrmarken.

VII. Schalenwild

13. Verbreitungsgebiete

- Neuabgrenzungen
Mit der Verordnung über Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild, Sikawild, Damwild und Muffelwild sind 1994 Bewirtschaftungsbezirke für die großen Schalenwildarten festgelegt worden. Der Inhalt der Verordnung wurde 2011 in die Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz integriert.

Die Festlegung von Verbreitungsgebieten beschränkt sich auf die großen biogeographisch heimischen rudelbildenden Wildarten mit größeren Aktionsräumen, deren Hege und Bejagung eine revierübergreifende Abstimmung in größerem Ausmaß erfordert.

Aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden dürfen Rot-, Sika und Damwild nur in den Verbreitungsgebieten (bisher „Bewirtschaftungsbezirke“) gehegt werden.

Die Abgrenzungen der Verbreitungsgebiete von Rot-, Sika- und Damwild sind überprüft und soweit erforderlich geändert, neu ausgewiesen oder aufgehoben worden.

Unter www.umwelt.nrw.de sind die Verbreitungsgebiete (ab Anfang Juni 2015) kartographisch dargestellt. Die Grenzbeschreibungen ergeben sich aus der Anlage 3 zu § 41 DVO LJG-NRW.

- Abschaffung der Muffelwildbezirke
Die Verbreitungsgebiete für Muffelwild wurden aufgehoben. Für das deutlich kleinräumiger lebende und in der Raumnutzung wesentlich konservativere Muffelwild, werden keine Verbreitungsgebiete ausgewiesen, da hier die Hege und Bejagung in

der Verantwortung einzelner Reviere und Eigentümerflächen durchgeführt werden kann und eine weitergehende Abstimmung nicht erforderlich ist.

➤ **Sonderfall Arnsberger Wald (Sikawild)**

Sikawild sorgt im Arnsberger Wald seit Jahrzehnten aufgrund eines dem Lebensraum nicht angepassten Bestandes für eine untragbare Verbissbelastung. Auswirkungen der sehr hohen Bestände auf den Wald und die Naturverjüngung waren mit den bisherigen Regelungen nicht zu lösen gewesen. Durch die Ausweisung des Gebietes als Verbreitungsgebiet ab dem 1. Januar 2021 wird das Gebiet bis zu diesem Datum zum Freigebiet, in dem das Wild innerhalb der Jagdzeit zu erlegen ist.

14. Abschussplanung

➤ **Rehwildabschussplan abgeschafft**

Der behördliche Rehwildabschussplan ist entfallen, Rehwild ist damit eigenverantwortlich zu bejagen. Der Verzicht auf den behördlichen Abschussplan ist möglich, weil der durchschnittliche Lebensraum unter der durchschnittlichen Größe der Jagdreviere liegt. Notwendig ist ein behördlicher Abschussplan immer dann, wenn die Reviergröße deutlich unter der Größe des Lebensraums der Wildart liegt, wie dies beispielsweise beim Rotwild zutrifft.

Hinweis zu bereits bestehenden Rehwildabschussplänen:

Die Rehwildabschusspläne erlöschen nicht automatisch durch In-Kraft-Treten des Ökologischen Jagdgesetzes, eine neue Rechtslage berührt nicht die Gültigkeit eines Verwaltungsaktes. Die Verwaltungsakte (Abschusspläne) entfalten jedoch keine Bindungswirkung mehr:

Verwaltungsakte verlieren auch dann nicht automatisch ihre Wirksamkeit, wenn sie nach einer Rechtsänderung im Widerspruch zum geltenden Recht stehen. Andererseits entfallen jedoch beschränkende Wirkungen eines Verwaltungsaktes, d. h., sie werden gegenstandslos, wenn eine Betätigung u. ä. durch späteres Gesetz freigegeben wird. Mit der Aufhebung des Verbotes, Rehwild ohne behördlichen Abschussplan zu erlegen, entfallen auch die mit dem Abschussplan ausgesprochenen Abschussfestsetzungen, welche eine behördliche Abschussplanung voraussetzen.

Unabhängig davon wird empfohlen, dass Pächter und Verpächter zukünftig eine Vereinbarung treffen, damit zwar ohne behördlichen Abschussplan aber nicht „planlos“ Rehwild gejagt wird. Dies war ein Ergebnis des Pilotprojektes „Rehwildabschuss ohne behördlichen Abschussplan“.

➤ **Muffelwild: Mindestabschussplan**

Es wurden die Bewirtschaftungsbezirke für Muffelwild aufgelöst. Nordrhein-Westfalen wird damit jedoch nicht zum sogenannten „Freigebiet“, in dem Schalenwild innerhalb der Jagdzeit zu erlegen ist. Nur für Schalenwild, für das Verbreitungsgebiete ausgewiesen sind, handelt es sich außerhalb dieser Gebiete um Freigebiet. Das Muffelwild ist – wie bisher das Rehwild – im Rahmen einer behördlichen Abschussplanung zu bejagen. Bei dem Abschussplan handelt es sich jedoch um einen Mindestabschussplan um waldbaulichen Zielen Rechnung zu tragen.

- Verfahrensänderung:
 - Nicht mehr Einvernehmen mit dem Jagdbeirat
Der Abschussplan wird im Benehmen mit dem Jagdbeirat bestätigt.
 - Berücksichtigung des Verbissgutachtens
Voraussetzung für eine Bestätigung des Abschussplans ist die Berücksichtigung des Verbissgutachtens, welches von der Forstbehörde in regelmäßigem Turnus von 3 bis 5 Jahren erstellt wird.
 - Sonderfall Schmaltiere und Schmalspießer
Der fristgerecht eingereichte Abschussplan gilt für Schmaltiere und Schmalspießer in Höhe des bestätigten oder festgesetzten Abschusses des Vorjahres als genehmigt, wenn die untere Jagdbehörde am 1. Mai den Abschussplan nicht bestätigt oder festgesetzt hat.
 - Abschusskontrolle
Um die tatsächlichen Abschüsse und die Altersstruktur auch beim weiblichen Wild erfassen zu können, wird die Vorzeigepflicht von Unterkiefern auch auf das weibliche Rotwild ausgeweitet:
Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, der unteren Jagdbehörde das Geweih des erlegten männlichen Rotwildes und den Unterkiefer des erlegten männlichen und weiblichen Rotwildes innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Abschuss auf Verlangen vorzulegen.

VIII. Naturschutz

15. Katalog jagdbarer Arten

Folgende Tierarten unterliegen im Lande Nordrhein-Westfalen abweichend von § 2 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht:

1. Haarwild:

Wisent (*Bison bonasus*)
 Rotwild (*Cervus elaphus*),
 Damwild (*Dama dama*),
 Sikawild (*Cervus nippon*),
 Rehwild (*Capreolus capreolus*),
 Muffelwild (*Ovis ammon musimon*),
 Schwarzwild (*Sus scrofa*),
 Feldhase (*Lepus europaeus*),
 Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*),
 Fuchs (*Vulpes vulpes*),
 Steinmarder (*Martes foina*),
 Iltis (*Mustela putorius*),
 Hermelin (*Mustela erminea*),
 Dachs (*Meles meles*)

Waschbär (*Procyon lotor*),
Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*),
Mink (*Neovison vison*);

2. Federwild:

Rebhuhn (*Perdix perdix*),
Fasan (*Phasianus colchicus*),
Wildtruthuhn (*Meleagris gallopavo*),
Ringeltaube (*Columba palumbus*),
Höckerschwan (*Cygnus olor*),
Graugans (*Anser anser*),
Kanadagans (*Branta canadensis*),
Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*),
Stockente (*Anas platyrhynchos*),
Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*),
Rabenkrähe (*Corvus corone*),
Elster (*Pica pica*).

16. Jagd in Schutzgebieten

Die Jagdausübung in Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten hat sich nach Art und Umfang nach dem Schutzzweck zu richten.

Jagdliche Beschränkungen und Verbote werden in diesen Schutzgebieten wie bisher im Landschaftsplan oder in der ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt. Bisher hat die obere Jagdbehörde, später die oberste Jagdbehörde, hierzu ihr Einvernehmen erteilt. Die Einvernehmensregelung wurde aufgehoben. Stattdessen wird die untere Jagdbehörde von der unteren Landschaftsbehörde bzw. von der Bezirksregierung beteiligt.

17. Wildbrücken

Die hohen Kosten für Grünbrücken und Wildunterführungen machen es erforderlich, diese so zu gestalten, dass sie vom wild angenommen werden. Deshalb ist wegen der hohen Empfindlichkeit im Querungsbereich gegenüber Beunruhigungen eine grundsätzliche Untersagung der Jagdausübung erforderlich. Konkret: Es ist die Jagdausübung und das Errichten von Jagdeinrichtungen für die Ansitzjagd im Umkreis von 300 Metern von der Mitte von Querungshilfen (Wildunterführungen und Grünbrücken) verboten. Von dem Verbot der Jagdausübung ist die Ausübung der Nachsuche aus Gründen des Tierschutzes ausgenommen. Die zuständige untere Jagdbehörde kann das Verbot einschränken und die Jagd beispielsweise im Umkreis der Querungshilfe erlauben, wenn dies u. a. im Rahmen einer Bewegungsjagd erforderlich sein sollte. Zu den Querungshilfen zählen keine Wilddurchlässe wie Betonröhren unterhalb einer Straße.

IX. Gesellschaftsjagd

18. Schießnachweis

➤ Wann erforderlich?

Für die Teilnahme an Bewegungsjagden ist von der Jagdleitung ein Nachweis einer besonderen Schießfertigkeit zu verlangen. Der Nachweis darf bei Vorlage nicht älter als ein Jahr sein. Für den Nachweis ist das vom Schießstand oder Schießkino ausgefüllte Muster (Link: www.umwelt.nrw.de) oder eine vergleichbare Bescheinigung aus einem anderen Bundesland oder Staat vorzulegen.

➤ Anforderungen Schießstand:

1. Es sind auf dem Schießstand

a) drei Schüsse stehend freihändig aus einer Entfernung zwischen 48 und 62 Meter auf die flüchtige Überläuferscheibe Nummer 5 oder Nummer 6 des Deutschen Jagdschutz-Verbandes (laufender Keiler),

b) drei Schüsse auf den laufenden Keiler angehalten auf der Schneisenmitte, stehend, freihändig und

c) drei Schüsse auf den laufenden Keiler angehalten auf der Schneisenmitte, sitzend abzugeben.

Anforderungen Schießkino:

Es sind im Schießkino

a) drei Schüsse stehend, freihändig auf flüchtiges Schwarzwild,

b) drei Schüsse stehend, freihändig auf ein stehendes Stück Schwarzwild und

c) drei Schüsse sitzend auf ein stehendes Stück Schwarzwild abzugeben.

Die Übung ist mit einem für Schwarzwild zugelassenen Kaliber durchzuführen und kann als Ganzes wiederholt werden.

Der Schießnachweis im Schießkino gilt als erbracht, wenn mindestens 50 Ringe erreicht wurden; es zählen nur die Ringe „8“, „9“ und „10“ mit der Erweiterung, dass die Ringe „5“ und „3“ nach vorne, in Laufrichtung, als „8“ gezählt werden. Der Schießnachweis im Schießkino gilt als erbracht, wenn mindestens fünf Gesamttrefferpunkte erreicht wurden. Für vergleichbare Treffer nach Satz 1 wird ein Punkt vergeben.

19. Einsatz Jagdgebrauchshunde

Werden Jagdhunde im Rahmen von Bewegungsjagden eingesetzt und überjagen sie die Reviergrenze (überjagende Hunde), stellt dies keine Störung der Jagdausübung dar, wenn die betroffenen Jagdbezirksinhaberinnen oder Jagdbezirksinhaber vor der Bewegungsjagd unterrichtet worden sind, zumutbare Maßnahmen gegen ein Überjagen getroffen wurden

und in dem betreffenden Revier, in dem die Bewegungsjagd stattfindet, nicht mehr als drei Bewegungsjagden im Jagdjahr durchgeführt werden.

Dadurch, dass zumutbare Maßnahmen gegen ein Überjagen getroffen werden müssen, wird dem missbräuchlichen oder leichtfertigen Einsatz von Jagdhunden entgegengewirkt. In der Rechtsprechung zur Duldung überjagender Hunde wird auf die konkreten Revierverhältnisse abgestellt. Dabei sind spezifische Gegebenheiten des Reviers und angrenzender Reviere ebenso zu berücksichtigen wie das rassetypische bzw. bekannte Jagdverhalten der eingesetzten Hunde.

X. Wald

20. Verbissgutachten

Mit der Einführung eines Gutachtens zum Einfluss des Schalenwildes auf das waldbauliche Betriebsziel wird der Wahrung der berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden Rechnung getragen. Grundlage hierzu ist eine konkrete Datenerhebung vor Ort zu Verbiss und Schäle nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden, die größtmöglich Objektivität und Nachvollziehbarkeit verknüpft. Aus fachlichen Gründen beträgt der Turnus zwischen 3 bis 5 Jahren.

XI. Institutionen:

21. Jagdverwaltung, Fachbehörden

➤ Untere Jagdbehörden

Den unteren Jagdbehörden wurde 2014 (sog. Kleine Jagdrechtsnovelle) und 2015 mit der sog. Großen Jagdrechtsnovelle folgende Aufgaben übertragen:

- Aufhebung sachlicher Verbote
- Schonzeitaufhebungen
- Genehmigung des Abschusses von kümmerndem und krankem Wild über den Abschussplan hinaus oder während der Schonzeit
- Anerkennung von Schweißhundstationen
- Genehmigung des Aussetzens heimischen Feder- oder Haarwildes (außer Schalenwild)
- Einbürgerung von Tierarten (fremde Tierarten und Schalenwild, siehe oberste Jagdbehörde)
- Ausnahmegenehmigungen zur Hege außerhalb von Bewirtschaftungsbezirken
- Ausnahmegenehmigungen zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden, § 44 Abs. 1 Nr. 2 DVO LJG-NRW
- Beschränkungen aus Gründen der Wildhege, § 44 Abs. 2 DVO LJG-NRW
- TÖB bei jagdlichen Beschränkungen und Verboten in NSGs, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebieten. Die Jagdausübung wird in diesen Gebieten wie bisher im Landschaftsplan oder in einer ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt.

➤ Jagdbeiräte

Bei der obersten Jagdbehörde und den unteren Jagdbehörden wird je ein Jagdbeirat gebildet, der die Jagdbehörde berät und in allen grundsätzlichen Fragen zu hören ist. Die Zusammensetzung wurde erweitert.

Bei der obersten Jagdbehörde wird ein Jagdbeirat (Landesjagdbeirat) gebildet. Der Landesjagdbeirat setzt sich zusammen aus
der oder dem Vorsitzenden,
fünf Jägerinnen oder Jägern,
vier Vertreterinnen oder Vertretern der Landwirtschaft,
einer Vertreterin oder einem Vertreter des Körperschaftswaldes,
einer Vertreterin oder einem Vertreter des Privatwaldes,
einer Vertreterin oder einem Vertreter des Staatswaldes,
einer Vertreterin oder einem Vertreter der Berufsjäger,
einer Vertreterin oder einem Vertreter der Jagdgenossenschaften,
einer Vertreterin oder einem Vertreter des Naturschutzes,
einer Vertreterin oder einem Vertreter der Jagdwissenschaft,
einer Vertreterin oder einem Vertreter der Falknerei,
einer Vertreterin oder einem Vertreter des Tierschutzes.

Bei jeder unteren Jagdbehörde wird ein Jagdbeirat gebildet. Der Jagdbeirat setzt sich zusammen aus
drei Jägern,
zwei Vertretern der Landwirtschaft,
zwei Vertretern der Forstwirtschaft,
einer Vertreterin oder einem Vertreter der Jagdgenossenschaften,
einer Vertreterin oder einem Vertreter des Naturschutzes,
einer Vertreterin oder einem Vertreter der Forstbehörde,
einer Vertreterin oder einem Vertreter des Tierschutzes,
der Landrätin oder dem Landrat des Kreises, der die Aufgaben der unteren Jagdbehörde wahrnimmt, oder der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt, die die Aufgaben der unteren Jagdbehörde wahrnimmt.

➤ Oberste Jagdbehörde

Der obersten Jagdbehörde (Referat III-6 des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) wurden folgende neue Aufgaben übertragen:

- Erstellung einer Mustersatzung für Hegegemeinschaften
- Genehmigung des Aussetzens fremder Tierarten und von Schalenwild
- Anerkennung von rechtsfähigen Vereinen als Vereinigung der Jäger
- Einschränkung der Kirschung in bestimmten Gebieten oder einzelnen Jagdbezirken, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden oder der Wildhege.

- Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung

Die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung erhält weitere Aufgaben:

- Erteilung des Einvernehmens bei dem Aussetzen heimischen Feder- oder Haarwildes (außer Schalenwild) in der freien Wildbahn
- Zustimmung bei der Beschlussfassung von Hegegemeinschaften, wenn diese für ihren Bereich Abschusskriterien für den Abschuss von männlichem Wild zur Erhaltung einer artgerechten Altersstruktur festlegen
- Festlegung der Notzeit bei Schwarzwild

22. Vereinigung der Jäger

Die Aufgaben der ehemaligen Landesvereinigung der Jäger bleiben unverändert. Die Anerkennungsvoraussetzungen haben sich jedoch geändert.

Weist eine Vereinigung von Jägerinnen und Jägern als rechtsfähiger Verein nach, dass sie 1. nach ihrer Satzung schwerpunktmäßig das Jagdwesen fördert oder als gemeinnützig (§ 52 der Abgabenordnung) anerkannt ist und das Jagdwesen schwerpunktmäßig in ihrer praktischen Tätigkeit fördert,

2. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens fünf Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist und

3. ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen hat und sich der satzungsgemäße sowie praktische Tätigkeitsbereich auf das gesamte Gebiet des Landes erstreckt,

so ist sie von der obersten Jagdbehörde als Vereinigung der Jäger anzuerkennen.“